

Kapitalertragsteuer: Neues Merkblatt zur Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG veröffentlicht

§ 50d Abs. 3 EStG regelt die Versagung der Steuerentlastung für ausländische Gesellschaften von der Kapitalertragsteuer, wenn diese keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und daher nur zur Erlangung von Steuervorteilen zwischengeschaltet sind. Zu dieser Regelung wurde ein neues Merkblatt veröffentlicht, welches wir als kurzen Überblick zusammengefasst haben.



Merkblatt zur Entlastungsberechtigung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am Dienstag, den 18.03.2025 ein Merkblatt (Stand: 03/2025) veröffentlicht, das steuerliche Hinweise zum Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer gemäß § 50d Abs. 3 EStG gibt. Es beschreibt Voraussetzungen für Steuererleichterungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerentlastung

Nach § 50d Abs. 3 EStG kann eine vollständige oder teilweise Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Persönliche Entlastungsberechtigung

Die an der Körperschaft beteiligten Personen hätten selbst einen Anspruch auf Steuerentlastung, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten. Dies ergibt sich aus:

- § 43b EStG (Freistellung für EU/EWR-Körperschaften),
- § 44a Abs. 9 EStG (Freistellung für bestimmte Anleger),
- § 50g EStG (Beteiligung an Schachteldividenden),
- oder einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Falls eine oder mehrere dieser Regelungen anwendbar sind, kann eine anteilige Steuerentlastung entsprechend der Beteiligungsstruktur erfolgen.

2. Sachliche Entlastungsberechtigung

Die Einkunftsquelle muss mit einer Wirtschaftstätigkeit der Antragstellerin in einem wesentlichen Zusammenhang stehen. Eine rein passive Vermögensverwaltung (z. B. bloßes Halten von Beteiligungen) reicht nicht aus.

Erforderlich ist eine aktive unternehmerische Tätigkeit mit einem angemessenen Geschäftsbetrieb, qualifiziertem Personal, Geschäftsräumen und technischer Infrastruktur. Außerdem muss eine wirtschaftliche Funktion der Beteiligung für das Unternehmen nachweisbar sein (z. B. operative Nutzung der Beteiligung für den Geschäftszweck).

3. Kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch

Es muss sichergestellt werden, dass kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Eine Entlastung ist ausgeschlossen, wenn einer der Hauptzwecke der Strukturierung der Gesellschaft die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschaft nur zwischengeschaltet wurde, um eine geringere Steuerbelastung zu erreichen.

Die steuerlichen Vorteile können sich sowohl aus dem deutschen Steuerrecht als auch aus dem ausländischen Steuerrecht (z. B. Niedrigsteuerländer, Treaty Shopping) ergeben.

Die Nachweispflicht für die außersteuerlichen wirtschaftlichen Gründe trägt der Antragsteller.

4. Börsenklausel

Falls die Hauptgattung der Anteile der Gesellschaft oder einer zu 100 % beteiligten Gesellschaft regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt wird, wird ein Gestaltungsmissbrauch widerlegt.

- Die Börsennotierung muss zu einem wesentlichen und regelmäßigen Handel führen.
- Dies gilt auch für Holdingstrukturen, sofern alle beteiligten Gesellschaften einen mindestens gleichwertigen Steuerentlastungsanspruch haben.

Steuerliche Einschränkungen und Nachweispflichten

Die Steuerentlastung wird nach § 50d Abs. 3 EStG nur gewährt, wenn die Antragstellerin entsprechende Nachweise erbringt. Hierzu gehören:

- Gesellschaftsstruktur und Beteiligungsverhältnisse: Offenlegung der direkten und indirekten Gesellschafter bis zur letzten natürlichen Person oder zum letzten wirtschaftlichen Eigentümer
- Tätigkeitsnachweise: Betriebswirtschaftliche Dokumentation, Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und steuerliche Erklärungen, die eine aktive Wirtschaftstätigkeit belegen
- Betriebsstätten und Personal: Existenz von Geschäftsräumen, Mitarbeitern und einer funktionierenden Unternehmensstruktur

- Substanznachweis: Die Gesellschaft muss wirtschaftlich eigenständig sein und nicht nur als Durchleitungsgesellschaft (sog. „Letterbox Company“) fungieren.

Falls diese Nachweise nicht erbracht werden, kann die Steuerentlastung versagt oder nur anteilig gewährt werden.

Steuerliche Folgen bei Nichtbeachtung

Falls die Steuerentlastung abgelehnt wird, bleibt die Kapitalertragsteuer in voller Höhe fällig. Dies kann folgende Konsequenzen haben:

- Erhöhung der effektiven Steuerbelastung der Gesellschaft
- Verlust von steuerlichen Vorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen oder EU-Richtlinien
- Rückforderung bereits gewährter Steuererstattungen durch das Finanzamt
- Strafrechtliche Konsequenzen bei falschen Angaben oder missbräuchlicher Steuervermeidung



Fazit

Das Merkblatt beschreibt die komplexen steuerlichen Anforderungen an die Entlastung von der Kapitalertragsteuer nach § 50d Abs. 3 EStG. Steuerpflichtige sollten ihre wirtschaftliche Tätigkeit umfassend nachweisen können und sicherstellen, dass sie nicht nur aus steuerlichen Gründen zwischengeschaltet sind. Besonders Holding- und Investmentstrukturen sollten auf ihre steuerliche Substanz geprüft werden, um eine Entlastung zu erhalten und steuerliche Risiken zu vermeiden. Wir von Nexia helfen Ihnen gerne.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Henning Straeter und Oliver Schmitz. Sie werden Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihre Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Oliver Schmitz

Partner | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

T: +49 211 17170-422

E: oliver.schmitz@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

Stand 04/2025

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.